

Allgemeine Geschäftsbedingungen AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH (nachfolgend „TÜV Rheinland“)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TÜV Rheinland („AGB“) gelten für die zwischen TÜV Rheinland und dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen einschließlich der im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten („Leistungen“). Ergänzend und vorrangig zu diesen AGB gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen unter Ziffer II („Besondere Geschäftsbedingungen“).
- 1.2 Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmer. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit TÜV Rheinland in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Als Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn TÜV Rheinland ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen vorbehaltlos annimmt oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Verträge mit diesen Unternehmern, ohne dass TÜV Rheinland in jedem Einzelfall gesondert wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.5 Soweit in diesen AGB von „Akkreditierer“, „Akkreditierung“ oder „Akkreditierungsverfahren“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungs- und Anerkennungsorganisationen sowie deren Vorgaben, Anforderungen und Verfahren.
- 1.6 Soweit in diesen AGB auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.
- 1.7 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von TÜV Rheinland maßgebend.

2 Angebote und Vertragsschluss; Laufzeit

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens von TÜV Rheinland oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Parteien oder durch Erbringung der vom Auftraggeber angeforderten Leistungen durch TÜV Rheinland zustande. Sofern der Auftraggeber TÜV Rheinland ohne vorheriges Angebot von TÜV Rheinland beauftragt, ist TÜV Rheinland nach seinem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.
- 2.2 Soweit eine bestimmte Laufzeit des Vertrages vereinbart ist, richtet diese sich nach dem im Angebot von TÜV Rheinland oder im Vertrag Vereinbarten. Eine vereinbarte Laufzeit verlängert sich jeweils um die im Angebot oder Vertrag vorgesehene Laufzeit, wenn der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird. Ungeachtet der vorstehenden Regelung besteht der Vertrag so lange fort, bis sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis erfüllt sind.

3 Leistungserbringung und -umfang, Dritte

- 3.1 Umfang und Art der von TÜV Rheinland zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung von TÜV Rheinland. Liegt keine gesonderte Leistungsbeschreibung von TÜV Rheinland vor, so ist für die zu erbringenden Leistungen das letzte Angebot von TÜV Rheinland maßgebend.
- 3.2 Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie notwendige Anpassungen des Vertrages an die Änderung von Prüfgrundlagen nach Inkrafttreten des Vertrages können die Parteien nur einvernehmlich schriftlich festlegen. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung zur Vertragsanpassung bei Änderung von Prüfgrundlagen nicht unbillig verweigern.
- 3.3 Für die Erbringung der Leistungen sind die Prüfgrundlagen in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gilt, maßgeblich.
- 3.4 Die vertraglich geschuldeten Leistungen sind ausschließlich mit dem Auftraggeber vereinbart und nur diesem gegenüber geschuldet. Die Vertragsbeziehung erstreckt sich auch dann nicht auf Dritte, wenn der Auftraggeber Leistungsergebnisse im Rahmen der ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte vollständig oder auszugsweise an Dritte weitergibt.
- 3.5 Die Parteien beziehen keine Dritten in den Schutzbereich des Vertrages ein, es sei denn, die Parteien haben die Einbeziehung ausdrücklich schriftlich und unter namentlicher Nennung des Dritten vereinbart.

4 Leistungsfristen und -termine

- 4.1 Die im Vertrag oder Angebot genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Vertrag oder Angebot ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 4.2 Der Auftraggeber kann wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit TÜV Rheinland die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. TÜV Rheinland hat eine Leistungsverzögerung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- 4.3 Verzögert sich die Leistungserbringung von TÜV Rheinland durch die in diesen AGB geregelten Ereignisse Höherer Gewalt, ist TÜV Rheinland berechtigt, die Leistungserbringung um einen angemessenen Zeitraum aufzuschieben, der mindestens der Dauer der Behinderung zuzüglich eines ggf. zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung erforderlichen Zeitraums entspricht.
- 4.4 Sofern der Auftraggeber verpflichtet ist, gesetzliche, behördlich vorgegebene oder durch den Akkreditierer vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, mit TÜV Rheinland Leistungstermine zu vereinbaren, die eine Leistungserbringung innerhalb dieser Fristen ermöglichen. TÜV Rheinland übernimmt insofern keine Verantwortung.
- 4.5 Der Auftraggeber ist für den Fall, dass er die Durchführung einer Leistung zum vereinbarten Termin ablehnt, verpflichtet, bereits vereinbarte bzw. TÜV Rheinland bestätigte Termine mindestens fünf Kalendertage im Voraus bei TÜV Rheinland schriftlich abzusagen. Wird diese Vorlaufzeit für eine Terminabsage vom Auftraggeber unterschritten, ist TÜV Rheinland berechtigt, den jeweils gültigen bzw. vereinbarten Preis für die abgesagte Leistung abzurechnen, abzüglich tatsächlich ersparter Aufwendungen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass die von TÜV Rheinland ersparten Aufwendungen im konkreten Einzelfall höher sind.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und/oder Informationen, insbesondere gemäß den Vorgaben der Besondere Geschäftsbedingungen, vornehmen bzw. zur Verfügung stellen, die TÜV Rheinland in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragskonform zu erbringen („Mitwirkungspflichten“). Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Mitwirkungspflichten seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zuzuordnender Dritter rechtzeitig bzw. mit einer angemessenen Vorlaufzeit und für TÜV Rheinland unentgeltlich erfüllt werden.
- 5.2 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

- 5.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand und vergütet jede zusätzliche Leistung gesondert, sofern diese dadurch erforderlich werden, dass Leistungen infolge unrichtiger, lückenhafter oder verspäteter Erfüllung von Mitwirkungspflichten wiederholt werden müssen oder sich verzögern. TÜV Rheinland ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen und zusätzliche Leistungen vom Auftraggeber gesondert vergütet zu bekommen.

6 Preise; Leistungsabrechnung

- 6.1 Soweit TÜV Rheinland und der Auftraggeber im Vertrag einen Pauschalpreis vereinbart haben, kommt dieser zur Abrechnung. Ist bei Vertragsschluss der Leistungsumfang nicht abschließend schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung der von TÜV Rheinland erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand zu dem im Vertrag vereinbarten Entgelt.
- 6.2 Ist im Vertrag die Höhe des Entgelts nicht schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von TÜV Rheinland.
- 6.3 Soweit sich nach Vertragsschluss zwingende gesetzliche Vorschriften oder Normen oder behördliche oder akkreditierungsrechtliche Anforderungen im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen ändern, hat TÜV Rheinland einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand. Klarstellend halten die Parteien fest, dass TÜV Rheinland bis zu einer Vereinbarung über den so neu berechneten Preis nicht verpflichtet ist, weitere Leistungen zu den alten Preisen zu erbringen.
- 6.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten sämtliche Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 6.5 TÜV Rheinland ist berechtigt, für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

7 Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung u.a.

- 7.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti und Nachlässe werden nicht gewährt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 7.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von TÜV Rheinland zu leisten.
- 7.3 Im Falle des Verzugs ist TÜV Rheinland berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist TÜV Rheinland nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen und ein bereits erteiltes Zertifikat oder Prüfzeichen zu entziehen, Leistungsergebnisse, wie z.B. Prüfberichte, zurückzufordern und Konformitätserklärungen für ungültig zu erklären.
- 7.5 Soweit TÜV Rheinland nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergeben oder diese einzutreten drohen und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist TÜV Rheinland berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet.
- 7.6 Beanstandungen der Rechnungen von TÜV Rheinland sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 7.7 Gegen Forderungen von TÜV Rheinland kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche und Gegenansprüche von TÜV Rheinland und des Auftraggebers handelt, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber.

8 Abnahme

- 8.1 Im Falle von vereinbarten werkvertraglichen Leistungen ist der Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistungen, einschließlich in sich abgeschlossener Teilleistungen, zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

- 8.2 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, so gilt die Abnahme zwei Wochen nach der Fertigstellung der Leistungen durch TÜV Rheinland als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist berechtigt verweigert.

9 Vertraulichkeit

- 9.1 "Vertrauliche Informationen" sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die ab Vertragsbeginn von der einen Partei ("Offenlegende Partei") an die andere Partei ("Empfangende Partei") in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ausgehändigt oder in sonstiger Weise übermittelt werden („Vertrauliche Informationen“). Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Wenn sie elektronisch, schriftlich oder in anderer physischer Form überlassen werden, müssen Vertrauliche Informationen durch den Hinweis „vertraulich“ oder eine ähnliche Formulierung, die auf den vertraulichen Charakter der Information hinweist, gekennzeichnet werden. Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.
- 9.2 Vertrauliche Informationen
- 9.2.1 dürfen von der Empfangenden Partei nur zur Erfüllung des Vertrags genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der Offenlegenden Partei besteht, und
- 9.2.2 müssen von der Empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt, und
- 9.2.3 dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Mitarbeiter der Parteien sowie verbundener Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG, Subunternehmer und Berater der Parteien, einschließlich deren jeweiligen Mitarbeiter, die diese Vertraulichen Informationen zur Erfüllung des Vertrags benötigen.
- 9.3 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Vertrauliche Informationen,
- 9.3.1 die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
- 9.3.2 die der Empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrages nachweislich bekannt waren oder danach von einem Dritten berechtigter Weise bekanntgemacht werden, oder
- 9.3.3 die sich bereits vor Übermittlung durch die Offenlegende Partei im Besitz der Empfangenden Partei befunden haben, oder
- 9.3.4 die von der Empfangenden Partei unabhängig von der Übermittlung durch die Offenlegende Partei selbständig entwickelt wurden, oder
- 9.3.5 die aufgrund gerichtlicher, behördlicher, akkreditierungsrechtlicher und/oder gesetzlicher Vorschriften bzw. Anordnungen weitergegeben werden müssen, oder
- 9.3.6 die im Zusammenhang mit einem Akkreditierungsverfahren oder auf Aufforderung von Aufsichtsbehörden oder Akkreditierern von TÜV Rheinland an diese weitergegeben werden müssen.
- 9.4 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils Offenlegenden Partei. Die Empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der Offenlegenden Partei
- 9.4.1 sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die Offenlegende Partei zurückzugeben, oder
- 9.4.2 eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der Offenlegenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.
- 9.5 Die vorgenannte Rückgabe- bzw. Vernichtungspflicht gilt nicht für Vertrauliche Informationen,
- 9.5.1 die die Grundlage für die im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Berichte, Bescheinigungen und sonstigen Leistungsergebnisse bilden. TÜV Rheinland ist insoweit berechtigt, Kopien zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und zu Dokumentationszwecken aufzubewahren, oder

- 9.5.2 die bei routinemäßigen Datensicherungen im Rahmen üblicher Archivierungsprozesse auf Backupservern oder im Generationenprinzip hinterlegt werden, oder
- 9.5.3 soweit Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und/oder Vorgaben eines Gerichts, einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder eines Akkreditierers entgegenstehen.
- 9.6 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren fort.

10 Nutzungsrechte am Leistungsergebnis und an technischen Daten u.a.

- 10.1 Die Rechte an den im Rahmen des Vertrages erstellten Leistungsergebnissen, insbesondere aber nicht beschränkt auf Berichte, Prüfberichte, Prüfergebnisse, Zertifikate, Gutachten, Berechnungen, Darstellungen, Daten, Know-How, Erfindungen (unabhängig ob patentfähig oder nicht) usw. („Leistungsergebnis“) stehen TÜV Rheinland zu.
- 10.2 TÜV Rheinland räumt dem Auftraggeber an dem Inhalt des Leistungsergebnisses ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ausschließlich zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung ein, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf den vertraglichen Zweck (z.B. Verwendung von Prüfberichten oder Auditberichten zum Nachweis durchgeführter Prüfungen oder Audits, bei einer vertraglich vereinbarten Überprüfung eines Managementsystems z.B. auf Konformität mit Zertifizierungskriterien zum Nachweis der entsprechenden Entscheidung) beschränkt.
- 10.3 Die in dieser Ziffer beschriebene Einräumung von Nutzungsrechten an dem erstellten Leistungsergebnis steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen Zahlung der zugunsten TÜV Rheinland vereinbarten Vergütung.
- 10.4 Der Auftraggeber darf das Leistungsergebnis nur in vollständiger Form – u.a. auch zu Werbezwecken – vervielfältigen, verbreiten und/oder öffentlich zugänglich machen. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung des Leistungsergebnisses ist untersagt, insbesondere
 - 10.4.1 die auszugsweise Nutzung oder
 - 10.4.2 die Bearbeitung und Umgestaltung.
- 10.5 Klarstellend wird festgehalten, dass der Auftraggeber für jede Verbreitung, Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des Leistungsergebnisses - u.a. zu Werbezwecken - selbst verantwortlich ist.
- 10.6 Der Auftraggeber räumt TÜV Rheinland an den im Rahmen der Leistungserbringung gewonnenen anonymisierten technischen Daten (wie z.B. vergleichende Datensätze, statistische Analysen, messbare oder statistisch erhobene Werte oder Daten, z.B. in Form von Zahlen, Angaben oder Befunden) ein einfaches, weltweites, unterlizenzierbares, übertragbares und kostenfreies Nutzungsrecht zum Zweck der Durchführung des Vertrags sowie zur Analyse, Verbesserung und Weiterentwicklung bestehender Leistungen sowie zur Analyse, Verbesserung und Entwicklung neuer Leistungen ein.
- 10.7 Dem Auftraggeber ist es erlaubt, auf dem Leistungsergebnis wiedergegebene Marken von TÜV Rheinland als Bestandteil des Leistungsergebnisses im Rahmen der vorstehend beschriebenen Nutzungserlaubnis in unveränderter Form und nur auf dem Leistungsergebnis selbst mitzuverwenden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung, z.B. des Konzernlogos von TÜV Rheinland, eingetragen auch als Unionsmarke (Reg.-Nr.: 00587116), oder des Corporate Designs, z.B. als Referenzwerbung, ist ausdrücklich untersagt und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 10.8 Die Regelungen in dieser Ziffer gehen der Vertraulichkeitsverpflichtung der Parteien vor, es sei denn, die Parteien haben eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen.

11 Gewährleistung und Verjährung

- 11.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, soweit in diesen AGB nicht abweichend geregelt.
- 11.2 Mängel sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen.
- 11.3 Die in dieser Ziffer geregelten Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist
 - 11.3.1 soweit ein Fall des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen sollte,

- 11.3.2 soweit TÜV Rheinland den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen hat,
- 11.3.3 im Fall von mangelbedingten Schadensersatzansprüchen aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- 11.3.4 bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Mängeln.

12 Haftung und Schadenersatz

- 12.1 TÜV Rheinland haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nicht etwas anderes geregelt ist.
- 12.2 TÜV Rheinland haftet unbeschränkt bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TÜV Rheinland nur für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- 12.4 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der vorstehenden Ziffer 12.3 gelten nicht für die Haftung
 - 12.4.1 aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes,
 - 12.4.2 wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
 - 12.4.3 infolge eines Mangels einer von TÜV Rheinland verkauften Sache oder eines von TÜV Rheinland hergestellten Werks, soweit TÜV Rheinland den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache bzw. des Werks übernommen hat.
- 12.5 Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet TÜV Rheinland aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber. Eine vertragliche Haftung - insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt der Schutzwirkung des Vertrags - gegenüber nicht namentlich im Vertrag als Begünstigte genannten Dritten ist ausgeschlossen.

13 Kündigung

- 13.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kommt für TÜV Rheinland eine Kündigung insbesondere in Betracht, wenn
 - 13.1.1 sich der Auftraggeber mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Mitwirkungspflichten aus von TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei Monate nicht erbracht werden,
 - 13.1.2 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt, hierdurch die Zahlungsansprüche von TÜV Rheinland gefährdet sind und der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist weder die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt noch angemessene Sicherheit leistet,
 - 13.1.3 durch Geschäftsaktivitäten des Auftraggebers der Ruf oder das Image von TÜV Rheinland in der Öffentlichkeit ernsthaft gefährdet wird; eine solche Gefährdung liegt insbesondere vor bei einer erheblichen Verletzung von ethischen oder sozialen Standards oder bei unlauterem oder schädlichem Handeln bzw. Unterlassen des Auftraggebers, die geeignet sind, das Ansehen von TÜV Rheinland in der Öffentlichkeit erheblich zu beeinträchtigen;
 - 13.1.4 der Auftraggeber in unzulässiger Weise versucht, die Mess- oder Prüfergebnisse von TÜV Rheinland zu beeinflussen, z.B. durch Falschdarstellungen oder Täuschungen, oder auf die Integrität von TÜV Rheinland einzuwirken,
 - 13.1.5 aus von TÜV Rheinland nicht zu vertretenden Gründen dieser vorübergehend (für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten) oder endgültig nicht berechtigt oder nicht in der Lage sein sollte, die Vertragsleistung zu erbringen, fortzuführen oder abzuschließen, z.B. bei Ereignissen Höherer Gewalt, Verlust der Akkreditierung oder Wegfall von Prüfgrundlagen.
- 13.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14 Abtretung und Subunternehmer

- 14.1 TÜV Rheinland ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abzutreten.
- 14.2 TÜV Rheinland ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen gemäß dem Vertrag zu beauftragen.

15 Höhere Gewalt

In Fällen Höherer Gewalt sind die Parteien von ihren gegenseitigen Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall Höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der zu der Leistung verpflichteten Partei unabhängige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Sanktionen, Embargo, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen und Materialknappheit („Höhere Gewalt“).

16 Exportkontrolle

- 16.1 Der Auftraggeber hat bei einer Weitergabe der von TÜV Rheinland erbrachten Leistungen oder Teilen davon an Dritte ins In- oder Ausland die jeweils gültigen Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.
- 16.2 Die Erfüllung eines Vertrages mit dem Auftraggeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder Sanktionen entgegenstehen.

17 Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand u.a.

- 17.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder sollten diese AGB eine Lücke aufweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt und wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, deren Wirkung der von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Lücke aufweisen sollten.
- 17.2 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten nach diesen AGB oder dem Vertrag einschließlich der Nacherfüllung ist der Sitz der jeweiligen TÜV Rheinland-Gesellschaft, die die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.
- 17.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Köln, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. TÜV Rheinland ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten ist Köln Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche von TÜV Rheinland nicht bekannt ist.
- 17.4 Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen TÜV Rheinland und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

18 Informationen zum Datenschutz

- 18.1 TÜV Rheinland verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages. Sofern personenbezogene Daten darüber hinaus verarbeitet werden, geschieht dies zu rechtmäßigen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage. Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur dann offengelegt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dies gilt auch für die Übermittlungen in Drittstaaten. Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald ein entsprechender Löschgrund eintritt. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen werden dabei berücksichtigt.

- 18.2 Die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen können ihre nach den jeweiligen Datenschutzgesetzen festgelegten Betroffenenrechte ausüben. Betroffene Personen haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, sowie das Recht, bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen. Über weitere Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten informieren die jeweiligen Datenschutzhinweise von TÜV Rheinland. Der Konzern-Datenschutzbeauftragte von TÜV Rheinland ist per E-Mail unter dataprotection@tuv.com oder postalisch unter der Anschrift TÜV Rheinland AG, Konzern-Datenschutzbeauftragter, Am Grauen Stein, 51105 Köln, erreichbar.
